

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Standortbezogene Vorprüfung nach § 7, Absatz 1, Satz 2, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wegen der Durchführung einer befristeten Grundwasserhaltung und –einleitung.**

Für die temporäre Entnahme von Grundwasser zu Wasserhaltungszwecken im Zuge der Baumaßnahme „Neubau Belebungsbecken, Kläranlage Erlensee“ in Erlensee, Gemarkung Langendiebach, Flur 26, Flurstück/e 11/1, mit anschließender Einleitung in das Gewässer Kinzig wurde eine Erlaubnis beantragt. Es sollen in 15 Monaten 98.000 m<sup>3</sup> gefördert werden. Für das geförderte Grundwasser ist eine Einleitung in das Gewässer Kinzig vorgesehen. Nach Erreichen der Auftriebssicherheit des Baukörpers wird die Grundwasserhaltung außer Betrieb genommen.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei war zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung ergab, dass dies nicht der Fall ist und keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht gesondert anfechtbar.

Gelnhausen, den 15.09.2025

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Amt für Umwelt, Naturschutz und

ländlichen Raum

- Abteilung Wasser- und Bodenschutz –

Postfach 1465

63569 Gelnhausen

Az.: 70.1/352-40171/2024

Im Auftrag

Müller